



Newsletter Nr. 1, 15. Januar 2018

Editorial	2
Berufsständiges	2
Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und- kontrolleure in NRW.....	2
16. Trinkwasserfachtagung in Donaueschingen	2
Fachliches	2
Neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten	2
Die Trinkwasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	3
Wie „ortsnah“ muss die Trinkwassergewinnung erfolgen?	3
Wie weit muss die Kundeninformation zur Wassereinsparung gehen?	4
Rohwasseruntersuchungen nach Trinkwasserverordnung und WHG.....	4
Die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge.....	4
Die Ausweisung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.....	5
Wenn Gefahren von außerhalb des Schutzgebietes drohen.....	5
Trinkwasser: Leitlinien zur risikobasierte Anpassung der Untersuchungshäufigkeit jetzt online.....	6
Schweiz: Drastische Erhöhung des Glyphosat-Grenzwertes.....	6
„Wir subventionieren unsere eigene Umweltzerstörung!“	6
Wie „peinlich“ ist die Grenzwertanhebung für Glyphosat?.....	7
Terminkalender	7
Neu aufgenommen:	7
Stellenanzeigen	9
Mitarbeiter für den Newsletter gesucht.....	9
Der Landkreis Heilbronn sucht:	9

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser, auch im Januar 2018 können wir wieder einen Newsletter mit interessanten Themen anbieten.

Das Jahr 2018 wird sicher wieder für alle neue und spannende Zeiten, sowohl dienstlich als auch privat, bereit halten.

2017 haben viele neue Kollegen ihre Ausbildung erfolgreich hinter sich gebracht, sind jetzt gerade dabei oder haben es noch vor sich. Wir wünschen allen, denen die seit vielen Jahren im Beruf tätig sind wie auch denen die den spannenden Beruf als Hygieneinspektor/in, Hygienekontrolleur/in und Hygienefachkräften gerade begonnen haben, viel Spaß bei der Arbeit und Mitgestaltung künftiger alter und neuer Aufgaben.

Wir animieren alle Kollegen/innen für eine aktive und interessierte Mitarbeit im Berufsverband und stehen mit Rat und Tat zur Seite.

In der Rubrik „Berufsständiges“ haben wir dieses Mal einen Blick über die Grenzen Baden-Württembergs gewagt und die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung in NRW dargestellt.

Alle die, die schon auf den Termin für die 16. Trinkwasserfachtagung des Berufsverbandes warten, müssen wir um etwas Geduld bitten. Wegen Baumaßnahmen am Austragungsort in Donaueschingen wird unsere Veranstaltung voraussichtlich erst im Herbst stattfinden können.

Fachliche Themen befassen sich mit dem Bereich Trinkwasser.

Unser „Terminkalender“ ist auch diesmal wieder prallvoll, es dürfte daher für jeden etwas dabei sein. Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern viel Vergnügen bei der Lektüre.

Berufsständiges

Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure in NRW

Am 28. Juni 2017 wurde die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht die mit Ausbildungsbeginn 01.12.2017 in Kraft trat.

Sie wurde den Anforderungen des Berufsbildes an

die aktuelle Situation im Bereich Infektionsschutz und Umwelthygiene angepasst und wird diesen gerecht.

Der entscheidende Durchbruch in der Hygienekontrolleur/in –Ausbildung orientiert sich an den gestiegenen Anforderungen an das Berufsbild, mit Wandel zu einer eigenverantwortlichen Sachbearbeiterfunktion und machte eine Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre erforderlich. Die ehemalige Assistenz­tätigkeit für den Amtsarzt/-ärztin hat sich zu einer selbstständigen Sachbearbeiterfunktion mit beträchtlicher Eigenverantwortung entwickelt. Im modernen ÖGD erweitert sich die Tätigkeit von einer reinen Überwachung hin zu Beraterfunktionen. Künftig soll die Ausbildung in abwechselnden praktischen und theoretischen Blöcken (900 Unterrichtsstunden) erfolgen. In allen acht Trägerländern der Akademie wird damit eine einheitliche Ausbildung angeboten. Die Hoffnung ist, dass sich weitere Bundesländer an der Ausbildung orientieren, damit die Kolleginnen und Kollegen in den Gesundheitsämtern bundesweit gleich ausgebildet sind.

Die Lebensmittelkontrolleure haben es vorgemacht: einheitliche Berufsbezeichnung und Ausbildung.

Fazit: Die neue APO wird dem spannenden, abwechslungsreichen Berufsbild besser gerecht und trägt dazu bei, qualifiziertes Personal für den ÖGD auszubilden und bietet auch jungen Menschen eine Perspektive.

16. Trinkwasserfachtagung in Donaueschingen

Die sowohl bei den Kollegen/innen als auch bei interessierten Institutionen und Organisationen sehr beliebte Trinkwasserfachtagung die in diesem Jahr bereits zum 16. Mal stattfinden wird, kann auf Grund von Umbaumaßnahmen im Öschberghof in Donaueschingen in diesem Jahr erst im September/Oktober stattfinden. Wir werden jedoch rechtzeitig den Termin mitteilen.

Fachliches

Neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten

Am 8.1.2018 wurde die Trinkwasserverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.



Mit der Veröffentlichung am 8.1.2018 und dem Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung am 9.1.2018 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Bezeichnung geändert in „Trinkwasserverordnung –TrinkwV“ und die geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Eine wesentliche Neuerung bildet die Einführung einer so genannten „Risikobewertungsbasierten Anpassung der Probennahmeplanung (RAP)“. Diese soll Wasserversorgern mehr Flexibilität bei der Untersuchung des Trinkwassers gewähren. Wasserversorger können nun in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die vorgeschriebenen Untersuchungen des Trinkwassers an die individuellen Gegebenheiten vor Ort anpassen, um einen maximalen Erkenntnisgewinn zu erlangen und um für ihre Wasserversorgung weniger aussagekräftige Untersuchungen zu verringern. Hierfür muss der Wasserversorger eine Risikobewertung erstellen, die eine fundierte und nachvollziehbare Begründung für eine Anpassung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit liefert.

Die Trinkwasserverordnung enthält nun auch zum ersten Mal ein Verbot für die Einbringung von Gegenständen oder Verfahren in das Roh- oder Trinkwasser, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Hierdurch werden hygienische Verschlechterungen des Trinkwassers durch z.B. die Verlegung von Breitbandkabel für schnelles Internet in Trinkwasserleitungen verhindert.

Eine weitere Neuerung ist die Verpflichtung für Untersuchungsstellen, die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec. an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Nichtamtlicher Volltext der TrinkwV unter:

<https://www.dvgw.de/themen/wasser/trinkwasserverordnung/volltext-der-trinkwasserverordnung/>

Die Trinkwasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Maßgebend für Trinkwasserhygiene-Inspektoren ist die Trinkwasserverordnung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes. Aber gelegentlich kann auch ein Blick in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hilfreich sein. Denn im Kapitel 3 mit den „Besondere(n) wasserwirtschaftliche(n) Bestimmungen“ beschäftigt sich das WHG im Abschnitt 1 auch mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung, den Wasserschutzgebieten und deren Ausweisung sowie mit dem Heilquellenschutz. Wenn es auf die genaue

Interpretation der einschlägigen WHG-Paragrafen ankommt, greift man in der Regel auf einen WHG-Kommentar zurück. Diesbezüglich ist jüngst die 2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des **WHG-Kommentars von Berendes, Frenz und Müggenborg (Hrsg.)** erschienen. Der im Erich-Schmid-Verlag publizierte WHG-Kommentar widmet allein dem § 50 „Öffentliche Wasserversorgung“ 110 (!) Seiten. Nachfolgend werden die Kommentierungen der trinkwasserrelevanten WHG-Paragrafen auszugsweise vorgestellt.

Wie „ortsnah“ muss die Trinkwassergewinnung erfolgen?

Nach Abs. 2 von § 50 ist der Trinkwasserbedarf **vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen** zu decken. In seiner Auslegung dieses Absatzes geht der WHG-Kommentar davon aus, dass es den Gemeinden und den Wasserversorgungsunternehmen **nicht frei steht**, sich entweder für eine ortsnah Wassergewinnung oder für einen Anschluss an eine Fernwasserversorgung zu entscheiden. Der Rückgriff auf ortsfremde Wasservorkommen dürfe **nur ausnahmsweise** erfolgen. Das Primat der ortsnahen Wasserversorgung bezwecke „einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem regional vorhandenen Wasservorkommen“ und diene dem Grundwasserschutz.

„Das grundsätzliche Verbot, auf andere Vorkommen auszuweichen, bewirkt einen sorgsameren Umgang vor Ort. Intendiert ist eine ‚Selbstdisziplinierung aus Selbstinteresse‘.“

Darüber hinaus ziele der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung aber auch darauf ab, „Transportverluste, hohen Energieaufwand bei der Beförderung und die Gefahr der Verkeimung“ zu minimieren. Der WHG-Kommentar gesteht zu, dass sich der Begriff der „Ortsnähe“ „räumlich nicht scharf abgrenzen lasse“. Kleinräumige Verbundlösungen seien möglich. Ferner lasse § 50 (2) Ausnahmen zu Gunsten eines Anschlusses an eine Fernwasserversorgung zu. Und zwar dann, wenn sich ortsnah nicht genügend Trinkwasser in ausreichender Güte fördern lasse bzw. dann, wenn dies mit einem „unvertretbaren Aufwand“ verbunden wäre. „Fraglich“ sei dabei, welcher Aufwand noch als vertretbar angesehen werden könne. Finanzielle Hinderungsgründe für eine ortsnah Trinkwassergewinnung seien äußerst kritisch zu prüfen:

„Ein schlichtes Überschreiten der Kosten der Eigen

wasserversorgung gegenüber den Kosten des Fernwasserbezugs rechtfertigt keine Abweichung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung.“

Und weiter:

„§ 50 Abs. 2 weist primär eine ökologische Zielsetzung auf, die eine nur nachrangige Berücksichtigung ökonomischer Faktoren fordert.“

Im Übrigen sei der Vorrang der ortsnahen Wassergewinnung auch ein Argument gegen eine Liberalisierung im „Wassermarkt“:

Große Wasserkonzerne mit Ambitionen zur Errichtung weiträumiger Verbundstrukturen hätten mit diesem Ansinnen vor dem Hintergrund von § 50 (2) keine Chance. Damit würde die Wasserversorgung „für einen klassischen Wettbewerb unattraktiv“.

Wie weit muss die Kundeninformation zur Wassereinsparung gehen?

§ 50 (3) WHG beinhaltet die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit Wasser. Für Wasserversorger wird bestimmt, dass sie auf die Wasserverluste in ihrem Leitungssystem möglichst gering halten sollten. Ferner sind die Wasserversorger dazu angehalten, ihre Kunden über zweckmäßige Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu beraten und zu informieren. Der WHG-Kommentar bewertet diese Anforderungen wie folgt:

„Die Norm stellt aufgrund ihrer unbestimmten Begriffe allenfalls in Extremfällen eine Rechtsgrundlage für ein wasserbehördliches Einschreiten dar. Vielmehr ist sie programmatisch bez. appellativ, zu verstehen. Die Regelung ist gleich in mehrfacher Hinsicht zu vage gehalten, weshalb eine Durchsetzung durch die Behörde annähernd ausgeschlossen ist.“

So bleibe es den Wasserversorgern überlassen, in welcher Weise und Häufigkeit sie ihre Endkunden über die Möglichkeiten der Wassereinsparung informieren wollen.

Rohwasseruntersuchungen nach Trinkwasserverordnung und WHG

Nach § 50 Abs. 5 WHG können Behörden gegenüber Wasserversorgern Anordnungen erlassen, damit diese ihr Roh- und Trinkwasser untersuchen (lassen). Zu dieser „Ermächtigungsgrundlage“ stellt der WHG-Kommentar fest, dass bereits die §§ 14 und 15 der Trinkwasserverordnung Wasseruntersuchungspflichten beinhalten. Der Ort der Untersu-

chung sei in der Trinkwasserverordnung aber auf die Stelle festgelegt, „an der das Wasser in die Hausinstallation übergeben wird“. Eine Pflicht zur Untersuchung des Rohwassers bestehe auf der Basis von § 14 (2) der Trinkwasserverordnung nur dann, wenn die Besichtigungen des Wasserwerks und seiner Schutzzonen durch die MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes dazu einen Anlass gegeben haben. Diese Pflicht sei jedoch in der Trinkwasserverordnung „nicht näher konkretisiert“ worden. Insofern sei § 50 (5) WHG als Ergänzung zu § 14 (2) Trinkwasserverordnung zu verstehen. Unter Zugrundelegung von § 50 (5) WHG könne die Behörde „durch Einzelfallentscheidung“ die Untersuchung des Rohwassers „näher konkretisieren“. Damit stelle § 50 (5) „eine nicht anlassbezogene Ermächtigung zur Anordnung einer Rohwasseruntersuchung dar“. Die Ausgestaltung dieser „Ermächtigungsgrundlage“ bleibe den Ländern überlassen. [§ 50 (5) WHG könnte eine Rolle spielen, wenn demnächst die Regelungen zu einer „**risikobasierten Anpassung der Probenahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage**“ (RAP) wirksam werden (siehe ausführlich dazu Hygiene-Newsletter vom Nov. 2017, vgl. auch die Notiz zu den neuen RAP-Leitlinien des UBA in diesem Newsletter).

Die Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge

Zu Beginn der Auslegung von § 50 wird in dem WHG-Kommentar die Definition der Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge in den Zusammenhang der Liberalisierungsdebatte seit Ende der 1990er Jahre gestellt. In Kenntnisnahme der Auseinandersetzungen um die öffentliche Wasserversorgung habe die Novelle des WHG im Jahr 2009 in § 50 (1) eindeutig festgelegt, dass „die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung (...)) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ sei. Dazu stellt der Kommentar fest: „Die öffentliche Wasserversorgung hat für die Bevölkerung überragende Bedeutung.“ In dem Zusammenhang diskutiert der WHG-Kommentar ausführlich die Frage, ob das wettbewerbsorientierte EU-Recht überhaupt den Freiraum lässt, die öffentliche Trinkwasserversorgung unter die Daseinsvorsorge zu subsummieren. Maßgeblich bei der Beantwortung dieser Frage sei Art. 345 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Auf Grund des hier verankerten Grundsatzes der Neutralität hinsichtlich der Eigentumsordnung können die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet werden, öffentliche Unternehmen zu privatisieren.“

Gleichwohl stehe die öffentliche Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge immer unter Rechtfertigungsdruck, weshalb sie beanspruche, von der wettbewerbsdominierten Wirtschaftsverfassung der EU ausgeklammert bleiben zu dürfen. Der Kommentar widmet sich in dem Zusammenhang auch den Ermittlungen der Kartellämter einiger Bundesländer und des Bundes gegenüber privatrechtlich organisierten Wasserversorgern wegen überhöhter Wasserpreise. Einige der davon betroffenen Wasserversorger hatten daraufhin formale Rekommunalisierungen vorgenommen, um dem weiteren Ermittlungsdruck der Kartellämter zu entgehen. Dies wurde vielerorts als „Flucht in die Gebühren“ titulierte. Der WHG-Kommentar kann diese Sichtweise nicht nachvollziehen. Denn jedem Trinkwasserkonsumenten stehe es nach der „Rekommunalisierung“ frei, vermeintlich überhöhte Gebühren vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

„Von einer ‚Flucht in die Gebühren‘ kann aufgrund der Überprüfungscompetenz und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf Gebühren und Beiträge auch im Zusammenhang mit der Wasserversorgung daher keine Rede sein“.

Die Ausweisung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten

Auf nahezu 200 Seiten handelt der Kommentar die §§ 51 bis 53 WHG zu Ausweisung von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten ab. Da sich die MitarbeiterInnen von Gesundheitsämtern im Rahmen der eben genannten „risikobasierte Anpassung der Probenahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage“ (RAP) wohl auch verstärkt mit den Schutzzonen befassen müssen, könnte die Exegese der §§ 51 bis 53 im vorliegenden WHG-Kommentar hilfreich für Trinkwasserhygieneinspektoren sein. Der WHG-Kommentar stuft die Wasserschutzgebiete als „ein seit Jahrzehnten unverzichtbares ordnungsrechtliches Instrument des vorbeugenden Gewässerschutzes“ ein. Auch wenn man sich künftig in Richtung „eines stärker vertraglich kooperativ ausgerichteten Gewässerschutzes“ bewegen sollte, blieben die Wasserschutzgebiete auch

dann „ein Hauptinstrument für einen umfassend verstandenen vorsorgenden Trinkwasserschutz“. Es würde den Umfang des Hygiene-Newsletters sprengen, wenn man auch nur ansatzweise versuchen würde, wiederzugeben, was im WHG-Kommentar zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten in rechtlicher Hinsicht erläutert wird. Es sei nur darauf hingewiesen, dass Wasserschutzgebiete nicht nur für die originäre Trinkwassergewinnung, sondern nach § 51(1) auch zur Vermeidung des schädlichen Abfließens von Niederschlagswasser sowie zur Verminderung des Abschwemmens von Pestiziden, Düngemitteln sowie von „Bodenbestandteilen“ ausgewiesen werden können. Beim dabei angestrebten **Erosionsschutz** stehe nicht so sehr die Trinkwassergewinnung, sondern das „Gewässer als Ganzes“ im Vordergrund. Eine Reduzierung der Abschwemmung von Pestiziden und Düngemitteln sowie der Erosion diene aber mittelbar auch einer gesicherten Trinkwassergewinnung.

Wenn Gefahren von außerhalb des Schutzgebietes drohen

§ 52 WHG listet mögliche Anforderungen auf, die in Trinkwasserschutzgebieten in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden können. Was hierzu auf 59 Seiten ausgeführt wird, kann ebenfalls im Hygiene-Newsletter nicht einmal cursorisch zusammengefasst werden. Es soll nur auf einen Aspekt hingewiesen werden: Nach § 52 (3) können die Behörden auch Anordnungen außerhalb eines Wasserschutzgebietes treffen. Damit können dann schädliche Einflüsse und Gefahren, die von außerhalb des Schutzgebietes drohen, unterbunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass entsprechende Anordnungen nicht in der Schutzgebietsverordnung selbst formuliert werden können, da die Schutzgebietsverordnung „keine Gültigkeit über ihren räumlichen Geltungsbereich hinaus beanspruchen kann“. Entsprechende Anordnungen würden sich „in der Regel für die betroffenen Grundstückseigentümer als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums darstellen, die grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind“.

Trinkwasser: Leitlinien zur risikobasierte Anpassung der Untersuchungshäufigkeit jetzt online

Künftig wird die Trinkwasserverordnung erlauben, dass die Auswahl der chemischen Parameter und deren Untersuchungsfrequenz an den tatsächlich erforderlichen Bedarf angepasst werden kann. Damit man diese **Flexibilisierungsmöglichkeiten** in Anspruch nehmen kann, ist zuvor allerdings eine **Risikobewertung** erforderlich. Die Details zur risikobewertungsbasierten Anpassung der Probenahmeplanung sind in der Ausgabe vom Nov. 2017 des Hygiene-Newsletters ausführlich erläutert worden („Keine weiteren Datenfriedhöfe bei der Trinkwasseranalytik“). Für den Vollzug der neuen Flexibilisierungsmöglichkeiten hat das Umweltbundesamt (UBA) jetzt „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probenahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Absatz 2a bis 2c Trinkwasserverordnung“ auf den Seiten des UBA unter

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/rechtliche-grundlagen-empfehlungen-regelwerk/empfehlungen-stellungnahmen-zu-trinkwasser>

veröffentlicht. Weitere Auskunft zur RAP gibt es auch bei

Frau Bettina Rickert

Umweltbundesamt (UBA) - Fachgebiet II 3.1

Nationale und internationale Fortentwicklung der Trinkwasserhygiene –

WHO-Kooperationszentrum für Forschung

auf dem Gebiet der Trinkwasserhygiene –Tel.: 030/8903-4133

E-Mail: bettina.rickert@uba.de

Schweiz: Drastische Erhöhung des Glyphosat-Grenzwertes

In der Schweiz herrscht derzeit helle Aufregung, weil die Behörden beabsichtigen, den Grenzwert für Glyphosat in den Gewässern um den Faktor 3.600 anzuheben. Wie auch in Deutschland und in der EU gilt bis jetzt in der Eidgenossenschaft für alle Pestizide in Gewässern unterschiedslos ein pauschaler Grenzwert von 0,1 µg/l. Von diesem pauschalen Einheitswert wollen die Schweizer Gewäs-

zierter ans Werk gehen zu können. Wie das Schweizer Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf seiner Homepage erklärt, würde der pauschale Einheitswert „die Gefährdung der Gewässer nicht ausreichend“ beschreiben. Der pauschale Vorsorgewert von 0,1 µg/l würde nichts darüber aussagen, ob und ab welcher Konzentration die einzelnen Stoffe für die Wasserlebewesen tatsächlich schädlich seien. Neue wissenschaftliche Untersuchungen hätten gezeigt, „dass einige Chemikalien bei tieferen, andere bei höheren Konzentrationen als dem heutigen Einheitswert die Gewässerlebewesen schädigen“. Ein im Dezember 2017 in eine öffentliche Anhörung gegangener Verordnungsentwurf schlägt vor diesem Hintergrund **neue Grenzwerte für 55 Chemikalien** vor:

„Für die Substanzen mit der höchsten Giftigkeit für Wasserlebewesen sollen konsequenterweise die tiefsten Grenzwerte gelten. Sind diese Grenzwerte in einem Bach oder Fluss nicht überschritten, werden empfindliche Wasserlebewesen von diesen Chemikalien nicht geschädigt. Überschreitet jedoch ein Stoff die Grenzwerte, sind Maßnahmen notwendig. (...) Die neuen Werte ermöglichen es nun, Maßnahmen gezielt für die für Wasserlebewesen wirklich problematischen Stoffe umzusetzen.“

Die Anpassung der Grenzwerte an das tatsächliche Risikopotenzial führe u.a. dazu, dass man bei Glyphosat den Grenzwert von 0,1 µg/l auf 360 µg/l anheben könne. Die ökotoxikologischen Untersuchungen hätten nämlich gezeigt, dass Glyphosat in den Oberflächengewässern zu denjenigen Pestiziden gehören würde, die auch besonders empfindliche Wasserlebewesen „erst ab relativ hohen Konzentrationen schädigen“ würden. Mehr dazu kann auf der BAFU-Homepage unter

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-wasser/wasser--rechtliche-grundlagen/wasser--vernehmlassungen-und-anhoerungen/mikroverunreinigungen-grenzwerte-vernehmlassung.html>

nachgelesen werden.

„Wir subventionieren unsere eigene Umweltzerstörung!“

Das Vorhaben des eidgenössischen Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Anhebung des Glyphosat-Grenzwertes in Gewässern ist insbesondere bei den



serschutzbehörden jetzt wegkommen, um differen-



Initiatoren einer Volksinitiative „für sauberes Trink-

wasser und gesunde Ernährung“ auf geharnischte Kritik gestoßen. Die Initiative hat inzwischen rund 120.000 Unterschriften gesammelt, die am 18. Jan. 2018 in Bern an die Regierung und das Parlament übergeben werden sollen. Die Initiative strebt eine weitgehend pestizidfreie Landwirtschaft in der Schweiz und einen stark reduzierten Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung an. Im Hinblick auf die konventionelle Landwirtschaft argumentiert die Initiative: „Wir subventionieren heute unsere eigene Umweltzerstörung!“ Die WortführerInnen der Initiative betonen, dass man nicht vorhabe, die Bauern in die Enge zu treiben. Stattdessen greife man das System der bisherigen Subventionierungspolitik an. Diese würde völlig verfehlte Anreize setzen. „Die Schweizer Landwirtschaft ist industriell geworden. Sie erreicht kein einziges ihrer Umweltziele.“ Die Initiative stößt wiederum auf erbitterten Widerstand der konventionell wirtschaftenden Landwirte in der Schweiz. Diese Stufen die Ziele der Initiative als „Irrsinn“ ein. Wer mehr über die Ziele der eidgenössische Volksinitiative wissen will, kann sich wenden an:

Verein Sauberes Wasser für alle
c/o Franziska Herren
Oeleweg 8, CH-4537 Wiedlisbach
Tel.: 0033/32 636 14 16 / 079 829 09 19
info@sauberes-wasser-fuer-alle.ch
<https://www.initiative-sauberes-trinkwasser.ch/>

Wie „peinlich“ ist die Grenzwertanhebung für Glyphosat?

Unterstützt wird die zuvor genannte Initiative von Daniel Hartmann.

„Hartmann war oberster Grundwasserschützer der Schweiz. 25 Jahre lang hat er beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) für saubere Gewässer gekämpft. 2014 hatte er «die Schnauze voll». Er ließ sich pensionieren, ohne sein Berufsziel erreicht zu haben: ein generelles Pestizidverbot in der Nähe von Trinkwasserfassungen. Jetzt berät er das Initiativkomitee als Gewässerexperte“, berichtete die NZZ am 18.12.17 in einem großen Bericht über die Initiative. Als er im Verordnungsentwurf des BAFU die neuen Grenzwerte gesehen habe, sei Hartmann lt. NZZ „fast vom Stuhl gekippt“. Der Kommentar von Hartmann: „Was mein ehemaliges Bundesamt jetzt macht, ist peinlich.“



Beim BAFU verweist man demgegenüber darauf,

dass man mit der jetzt vorgesehenen Differenzierung bei den Pestiziden die gleiche Vorgehensweise wie bei den Schwermetallen anstrebe. Bei den Schwermetallen würden schon immer unterschiedliche Grenzwerte gelten, die sich nach den unterschiedlichen ökotoxikologischen Effekten der Schwermetalle gegenüber Gewässerorganismen richten würden. Ferner wird beim BAFU betont, dass sich am Vorsorgegrenzwert für 0,1 µg/l für alle Pestizide im Schweizer Trinkwasser nichts ändern werde.

Terminkalender

Neu aufgenommen:

DVGW-Bezirksgruppen-Winterprogramm 2018
Druckprüfung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen
24.01.2018 in Stadtwerke Karlsruhe GmbH
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: tanja.graf@netzservice-swka.de
Internet: www.dvgw-bw.de

Grundlagen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Verwaltungshandelns
05.02.-08.02.2018 in Berlin
Veranstalter: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.akademie-oegw.de

Aktuelles zur Trinkwasserhygiene und Trinkwasser-Installation nach DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1988 für den verantwortlichen Fachmann aus Vertragsinstallationsunternehmen
14.02.2018 in Stuttgart
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: reinhardt@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de



Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

14.02.-15.02.2018 in Attendorn
Veranstalter: Firma VIEGA
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.viega.de/Seminare

Bädertechnik für Einsteiger – Teil II
14.02.-16.02.2018 in Lauingen
Veranstalter: BVS Bayerische Verwaltungsschule
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: huebner@bvs.de
Internet: www.bvs.de

Forschung und Öffentliches Gesundheitswesen
vernetzen – Antimikrobielle Resistenzen (AMR) ge-
meinsam bekämpfen
20.02.2018 in Düsseldorf
Veranstalter: Akademie für öffentliches Gesund-
heitswesen Düsseldorf
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.akademie-oegw.de

Überwachung und Schutz der Trinkwasser-
Installation nach DIN EN 806, DIN EN 1717 und
DIN 1988
20.02.-21.02.2018 in Magdeburg
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: reinhardt@dvwg.de
Internet: www.dvgw.de

2. Thüringer Trinkwassertagung
21.02.-22.02.2018 in Jena
Veranstalter: Mösslein Wassertechnik
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.trinkwassertagung.de/thuringen

Weiterbildung der sachkundigen Probennehmer -
Entnahme von Wasserproben für die Trinkwasser-
untersuchung
27.02.2018 in Köln
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: hesshaus@dvwg.de
Internet: www.dvgw.de

2. Schwimmbad-Hygienetag in der Großregion
SaarLorLux
28.02.2018 in Remich/Luxemburg
Veranstalter: Berufsverband Hygieneinspektoren
SaarLorLux e. V.
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: www.hygieneinspektoren-saarlorlux.eu

Wasserversorgungstechnik und V+E Wasserversor-
gung
28.02.-01.03.2018 in Utting
Veranstalter: BVS Bayerische Verwaltungsschule
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: huebner@bvs.de
Internet: www.bvs.de

Desinfektion von Trinkwasser und Trinkwasseranla-
gen
06.03.2018 in Bonn
Veranstalter: DVGW
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: heythekker@dvwg.de
Internet: www.dvgw.de

Kompaktwissen Trinkwasser-Installation
06.03.-07.03.2018 in Aschheim bei München
Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.vdi-wissensforum.de

DVGW-Bezirksgruppen-Winterprogramm 2018
Fachvorträge zum Themenbereich Wasser
07.03.2018 in TZW Karlsruhe
Veranstalter: DVGW-Landesgruppe Baden-
Württemberg
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: info@dvwg-bw.de
Internet: www.dvgw-bw.de

Trinkwassergüte, Leitungsanlagen in der Gebäude-
technik
07.03.2018 in Großheringen
Veranstalter: Firma VIEGA
Weitere Infos und Anmeldung:
Internet: www.viega.de/Seminare

Rechtsgrundlagen für den Bäderbetrieb –
Gesetze, Verordnungen, DIN, UVV, Richtlinien
13.03.2018 in München
Veranstalter: BVS Bayerische Verwaltungsschule
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: huebner@bvs.de
Internet: www.bvs.de

Bädertechnik für Einsteiger – Teil I
14.03.-16.03.2018 in Riedenburg
Veranstalter: BVS Bayerische Verwaltungsschule
Weitere Infos und Anmeldung:
E-Mail: huebner@bvs.de
Internet: www.bvs.de



Fortbildung für Fachkräfte für



Medical

Stellenanzeigen

Mitarbeiter für den Newsletter gesucht

Für unsere Rubriken „Firmen und Verbände“ sowie „kurz gelesen“ suchen wir interessierte Kolleginnen und Kollegen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, und sich gerne schriftlich ausdrücken. Außerdem sollten Sie über eine Portion Idealismus verfügen, da wir für diese Tätigkeit keine Honorare bezahlen können.

Interessierte können sich an der im Impressum genannten Adresse melden.

Der Landkreis Heilbronn sucht:

Ab sofort Hygienekontrolleur bzw. Hygienefachkraft (m/w)- unbefristet

Weitere Infos: <http://www.willkommen-im-kreis.hn/stellen-angebote/>

Impressum

Herausgeber: Berufsverband der Hygieneinspektoren
Baden-Württemberg e. V.
Verantwortlich: Michael Gaßner MPH
(V. i. S. i. d. P.)
Anschrift: Sautierstraße 30,
79104 Freiburg
Telefon: (0761) 2187-3213
Fax: (0761) 2187-7-3213
E-Mail: newsletter@hygieneinspektoren-bw.de
Web: <http://www.hygieneinspektoren-bw.de>



Mitglied im BTBkomba seit 2005
<http://www.btbkomba.de>

Erscheinungsweise: ab Januar 2007 monatlich



Regiowasser